



Rechtlicher Hintergrund zum Digital-Bon

Der rechtliche Hintergrund zum Digital-Bon ist vornehmlich gegeben durch den Anwendungserlass zum § 146a der Abgabenordnung.

Darin ist folgendes geregelt:

Ziffer 6.3, Satz 1 und 2: „Eine elektronische Bereitstellung des Beleges bedarf der Zustimmung des Kunden. Die Zustimmung bedarf dabei keiner besonderen Form.“ (Ziff. 6.3).

- ▶ Dabei kann eine Zustimmung durch „konkludentes Handeln“ erfolgen. Dieses ist nach unserem Verständnis gegeben, da der Kunde, nachdem er die Info über die myDuratec MobileApp bekommen hat, entweder den Beleg abrufen, nicht abrufen oder nach einem Papierbeleg fragen kann.

Ziffer 6.3, Satz 3: „Ein elektronischer Beleg gilt als bereitgestellt, wenn dem Kunden die Möglichkeit der Entgegennahme des elektronischen Belegs gegeben wird.“

- ▶ Diese Bereitstellung erfolgt beim Digital-Bon mittels des QR-Codes in der myDuratec MobileApp.

Ziffer 6.3, Satz 4: „Unabhängig von der Entgegennahme durch den Kunden ist der elektronische Beleg in jedem Fall zu erstellen.“

- ▶ Der QR-Code verweist auf den erstellten elektronischen Beleg.

Ziffer 6.6, Satz 1: „Eine elektronische Belegausgabe muss in einem standardisierten Datenformat (z. B. JPG, PNG oder PDF) erfolgen, d. h. der Empfang und die Sichtbarmachung eines elektronischen Beleges auf dem Endgerät des Kunden müssen mit einer kostenfreien Standardsoftware möglich sein.“

- ▶ Auch diese Anforderung ist durch den Digital-Bon erfüllt.

Ziffer 6.6, Satz 2: „Auf den Übertragungsweg bei der Übermittlung der Daten kommt es nicht an.“

- ▶ Es werden somit keine Übertragungswege ausgeschlossen.

Finanzamt KONFORM

Erfüllt alle rechtlichen Anforderungen in Deutschland

Vectron Systems AG

Willy-Brandt-Weg 41
48155 Münster

Tel.: +49 (0) 251 2856-154

E-Mail: vertrieb@duratec-systems.de

www.duratec-systems.com



Darüber hinaus werden die Anforderungen an elektronisch erzeugte Kassenbelege auch auf der [Website des BMF](#) unter deren [FAQ](#) behandelt.

Frage: „Reicht es zur Erfüllung der Belegausgabepflicht aus, elektronisch erzeugte Kassenbelege auf einem Server zum Download bereitzustellen und dem Kunden den Downloadlink als QR-Code-Anzeige auf einer elektronischen Bestellhilfe oder einer App zur Verfügung zu stellen?“

Antwort: „Vor Bereitstellung des Belegs muss die Transaktion abgeschlossen sein. Da der elektronische Kassenbeleg erstellt und zum Download zur Verfügung gestellt wird, ist die Belegausgabepflicht erfüllt.“

- ▶ Auch diese Anforderung wird durch den Digital-Bon erfüllt.

Finanzamt KONFORM

Erfüllt alle rechtlichen Anforderungen in Deutschland

Vectron Systems AG

Willy-Brandt-Weg 41
48155 Münster

Tel.: +49 (0) 251 2856-154

E-Mail: vertrieb@duratec-systems.de

www.duratec-systems.com

Die Vectron Systems AG kann keine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der bereit gestellten Informationen übernehmen. Die Informationen sind insbesondere auch allgemeiner Art und stellen keine Rechtsberatung im Einzelfall dar. Zur Lösung von konkreten Rechtsfällen konsultieren Sie bitte unbedingt einen Rechtsanwalt.